

## **I n h a l t**

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben der Johann und Irmgard Kinzner GbR Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 418, 466 und 467 Gemarkung Taufkirchen (Schergenham 4, 84574 Taufkirchen)
-

FB 42

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Johann und Irmgard Kinzner GbR  
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 418, 466 und 467  
Gemarkung Taufkirchen (Schergenham 4, 84574 Taufkirchen)**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Johann und Irmgard Kinzner GbR plant einer Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage, den Neubau eines Endlagers, eines Gasspeichers, eines Trafos sowie einer Gasaufbereitungsanlage.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs soll auf 3.060 kW steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

27.04.2018  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert